

Bebauungsplan Nr. 17 für das Freigelände zwischen  
Icktener- und Mülheimer Straße

Begründung: Nr. 25/75

gemäß § 2 Abs. 6 u. § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz

Diese Planung soll die rechtliche Grundlage für die bauliche Nutzung und Erschließung des Freigeländes zwischen Mülheimer und Icktener Straße bilden. Die Erschließung dieses Gebietes entspricht den Planungszielen der Stadt.

Die Entwässerung der Bauflächen im Planbereich erfolgt im Trennsystem nach den ortsrechtlichen Bestimmungen und wird im Zuge der baulichen Erschließung sichergestellt.

Straßen und Kanalisation einschl. der Kfz.-Abstellplätze werden überwiegend als sogenannte "Unternehmerstraßen" ausgebaut. Die der Stadt Kettwig aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 17 entstehenden Kosten beschränken sich daher im wesentlichen auf den Pflichtbeitrag nach § 129 Abs. 1 letzter Satz BBauG. das sind 10 % vom Gesamterschließungsaufwand, rund 30.000,-- DM.

Zur Realisierung der neuen Verkehrsflächen sind bodenordnende Maßnahmen notwendig. Das für den Ausbau der Landstraße 542 notwendige Gelände erwirbt das Landesstraßenbauamt Essen nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Die <sup>innere</sup> Aufschließung geschieht im Interesse der Grundstücksbesitzer, die der Stadt Kettwig den Grund und Boden für die Erschließungsanlagen im Wege des freiwilligen Verkaufes überlassen.

Vermerk:

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Text und Begründung hat nach § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) -BBauG.- ab 15.12.1969 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen.



Stadt Kettwig, den 5.1.1970  
Der Stadtdirektor